

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 42. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 17. Oktober 1903

No. 24.

Inhalt: Runderlass betr. die Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen pp. — Runderlass betr. Porto- und Gebührenfreiheit der Behörden. — Bekanntmachung betr. Abgabe von Sämereien. — Gouvernementskurs für den Monat November 1903. — Personalmeldungen. — Postnachrichten.

Runderlass.

Zufolge A. II, Ziffer 2 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen pp. ist zu allen Ausgaben, welche nach den bestehenden Vorschriften oder nach vorliegenden Gouvernementsbefehlen pp. nicht ein für alle Mal ohne besondere Genehmigung des Gouvernements geleistet werden können, oder zu deren Bestreitung von Seiten des Gouvernements keine Mittel zur Verfügung gestellt sind, abgesehen von ganz dringlichen Fällen, stets vorher die Genehmigung — nötigenfalls auf telegraphischem Wege nachzusuchen und dem Ausgabebeleg als Rechnungsausweis beizufügen. Ferner müssen die dem Staate zustehenden Einnahmen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden. Einnahmereste dürfen erst dann erscheinen, wenn festgestellt ist, dass deren Einziehung durch Umstände, welche ausser der Gewalt der Verwaltungschefs und der Kassenführer liegen, verhindert worden ist. Ebenso dürfen Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat, abgesehen von unvermeidlichen Rückständen bei der Besteuerung der Eingeborenen, unter keinen Umständen von den Verwaltungschefs bewilligt werden.

Indem ich eine genaue Beachtung dieser Vorschrift in Zukunft erwarte, weise ich zugleich darauf hin, dass jeder Beamte oder Offizier für Massnahmen von finanzieller Tragweite, welche weder nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, noch durch besondere Verfügung genehmigt sind, oder sich nicht mehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Etatsmittel halten, persönlich verantwortlich gemacht werden muss.

Wiederholt hat das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, sodann bestimmt, dass die amtlichen Kassen nur mit Vermittlung solcher Zahlungen für Private und Missionen sich befassen dürfen, bezüglich welcher sie ihrerseits vorher Deckung erhalten haben. Vorschüsse an Privatinteressenten aus amtlichen Kassen sind unstatthaft. Nach die-

sem Grundsätze muss nunmehr auch im Anweisungsverkehr der öffentlichen Kassen des Schutzgebiets verfahren werden. Es dürfen von jetzt ab Geldüberweisungen für Private durch Vermittlung der amtlichen Kassen ohne vorherige Deckung oder ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gouvernements nicht mehr stattfinden. Abweichende Ermächtigungen sind hierdurch als aufgehoben zu betrachten.

Dar-es-Salâm, den 8. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
Stuhlmann.

J.-No. III. 7674/03.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Die Reichspostverwaltung hat erneut darauf aufmerksam gemacht, dass den Behörden des Schutzgebiets nur in reinen Reichsdienst-, Militär- und -Marineangelegenheiten Porto- und Gebührenfreiheit gewährt wird. Den Kommunalverwaltungen steht demnach diese Vergünstigung nicht zu. Unberührt von letzterer Bestimmung bleibt der Verkehr des Bezirksamtmannes mit dem Gouvernement als „Kommunal-Aufsichtsbehörde.“

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 3689.

Bekanntmachung

auf Grund der Bekanntmachung vom 5. September 1903. (Amtlicher Anzeiger vom 19. September).

Nach einer Mitteilung des Herrn C. Illich, Pächters von Kwai, können zur Zeit von dort folgende Sämereien, entsprechend den Preisen anderer Samenhandlungen, bezogen werden:

Acacia decurrens, A. dealbata, A. retinodes, A. cunnigna, A. pugnata, Cassuarina tenuissima, Caesalpinia tinctoria, Cupressus orientalis, sowie etwas Teesaat. Von verschiedenen Eucalyptus-

arten dürften Samen von dort in einigen Monaten zu haben sein.

Amani, den 24. September 1903.

B. L. Institut.

I. V.:

Professor Dr. Vosseler.

Der Gouvernementskurs für den Monat November 1903 ist 1 Rupie = 1,3875 Mark.

Teuerungszulage für November 1903 wie im Vormonate.

Dar-es-Salám, den 16. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Stuhlmann.

J.-No. III. 8427.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Der kom. Oberrichter Ziegler ist mit dem 31. Juli 1903

aus dem Kolonialdienst ausgeschieden. Anlässlich seines Ausscheidens ist ihm der Rote Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Vom Heimatsurlaub hier eingetroffen, mit R.-P.-D. „Gouverneur“ am 16. Oktober 1903: Kapitän Prüssing, Zollamtsassistent 2. Kl. Stieckforth, Bureaugehilfe Schneider, Klempner Koch.

Versetzt nach Kilossa: Schreiber Witzleb, abmarschiert am 2. Oktober 1903.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen sind: Stabsärzte Dr. Zupitza, Dr. Philipps, Zahlm.-Asprt. Brand, Sergt. Fitting, überz. San.-Sergt. Weiland am 16. 10. 03. aus Deutschland, Oberlt. Küster von Aruscha.

Beurlaubt ist: Unteroffizier Kühn (abgereist am 7. Oktober 1903).

Versetzt bezw. kommandirt ist: Unteroffizier Götze zur 11. Kompagnie Muanza.

Postnachrichten für November 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
1.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
3.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus dem Süden.	
3.(4.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
4.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 24. 11. 03.
4.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
6.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
12.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
12.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
12.(13.*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
13.	Ankunft des R.-P.-D. „General“ aus Europa.	Post ab Berlin 20. 10. 03.
14.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ aus dem Süden.	
15.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
15.	Abfahrt des R.-P.-D. „General“ über Zanzibar nach dem Süden.	
15.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 9. 12. 03.
16.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
16.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
16.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
21.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 30. 10. 03.
22.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Herzog“ aus Europa.	Post ab Berlin 3. 11. 03.
24.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ über Zanzibar nach dem Süden.	
24.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
26.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 20. 12. 03.
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 17. 12. 03.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 11. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
29.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
29.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
30.(1.12)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichnete Südtour fällt, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.
2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.